

28.01.2014

Anlage zu TOP 5

*Empfehlungen zur Qualitätssicherung und Neuordnung
der Promotion in Katholischer Theologie (Dr. theol.)*

Die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eine der zentralen Aufgaben der Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen. Deutsche und ausländische Doktorandinnen und Doktoranden werden – zunehmend auch in Kooperation mit nicht-fakultären Hochschuleinrichtungen und Instituten – wissenschaftlich betreut¹. Wie in allen wissenschaftlichen Disziplinen dient die Promotion dem Nachweis der Befähigung zu eigenständiger Forschung. Zugleich entfaltet die Promotion in Katholischer Theologie (Dr. theol.) kanonische Wirkung: Unter anderem ist sie in der Regel eine unabdingbare Voraussetzung, um eine Professur oder eine sonstige Lehrtätigkeit in der Katholischen Theologie übernehmen zu können.

Das Anliegen, den wissenschaftlichen Nachwuchs und damit die Qualität des Faches zu fördern, hat den Katholisch-Theologischen Fakultätentag veranlasst, Empfehlungen zur Qualitätssicherung und zur Neuordnung der Promotion in Katholischer Theologie (Dr. theol.) zu formulieren. Die Empfehlungen richten sich in erster Linie an die Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen. Sie bieten einen weiten Rahmen, der der – notwendigen – Umsetzung in den Promotionsordnungen Raum lässt.

In diese Empfehlungen sind die Stellungnahmen und Empfehlungen zur Fortentwicklung der Promotion eingeflossen, die nationale und internationale Wissenschaftsorganisationen in den letzten Jahren vorgelegt haben. Im Jahr 2011 hat der Wissenschaftsrat „Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion“² formuliert; wenig später hat die Hochschulrektorenkonferenz eine „Empfehlung zur Qualitätssicherung im Promotionsverfahren“³ verabschiedet. Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat im Jahr 2009 insbesondere zur Frage des strukturierten Doktorats ein „Rundschreiben“ an alle theologischen Fakultäten in Europa gerichtet⁴. Diese vielfältigen Reflexionsprozesse waren Anstoß für wiederholte Beratungen im

¹ Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Empfehlungen z.T. darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen männliche und weibliche Wortformen nebeneinander zu benutzen.

² Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion. Positionspapier vom 09.11.2011.

³ Zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren. Empfehlung des Präsidiums der HRK an die promotionsberechtigten Hochschulen vom 23.04.2012.

⁴ Rundschreiben Nr. 6/Lettre circulaire n. 6. vom 30.03.2009.

Kreis der Theologen, an denen Fachvertreter aus Deutschland, Österreich und der Schweiz teilgenommen haben.

Vielfalt der Zugangswege und Forschungscharakter der theologischen Promotion

In der Katholischen Theologie sind - wie in anderen Disziplinen auch - die Zugangswege und die konkreten Formen der Promotionsstudien seit jeher vielfältig. Ein großes Gewicht haben traditionell die individuellen bzw. die externen Promotionen, die freilich einer besonderen Aufmerksamkeit und Betreuung bedürfen. Daneben haben sich Graduiertenkollegs bzw. Graduiertenschulen etabliert, an denen die Katholische Theologie beteiligt ist. Diese Vielfalt der Wege hat sich bewährt und soll gerade auch mit Blick auf die Kultur des Faches und die persönlichen Faktoren der Promovenden beibehalten werden.

Das kirchliche Hochschulrecht kennt seit jeher einen gestuften Qualifikationsweg, an dessen Ende als dritter Zyklus die Promotion steht. Die Promotionsphase wird – ungeachtet einzelner Studienelemente – wesentlich durch die Erarbeitung der Dissertation geprägt, die „wirklich zum Fortschritt der Wissenschaft beiträgt“ (Art. 49 § 3 Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana/SapChrist*). Im Zentrum steht also der Forschungscharakter der theologischen Promotion. Die Promotion als forschungsorientierte Qualifikationsphase bietet den Einstieg in die wissenschaftlich-berufliche Praxis; sie darf darum nicht zur dritten Phase einer verschulten Ausbildung umgedeutet und umgestaltet werden. Dies gilt auch und gerade unter den Bedingungen des „Bologna-Prozesses“ bzw. nationaler oder internationaler Qualifikationsrahmen⁵.

Information und Beratung

In den letzten Jahren haben die Information über Studien- und Gradierungsmöglichkeiten und die Beratung der Studierenden, Promovenden und Habilitanden generell erheblich an Bedeutung gewonnen. Dies gilt auch für die Katholische Theologie, wo sich auch neue Informationsmöglichkeiten (www.katholische-theologie.info) und Angebote (Workshops, Hochschuldidaktische Weiterbildung etc.) etabliert haben. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang auch die von Ulrich Rhode SJ und Heribert Schmitz erstellte Arbeitshilfe „Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht“⁶.

Verschiedene Normen und Studienvorgaben für die Katholische Theologie sehen die Information und Beratung verbindlich vor. So fordern die *Nihil obstat*-Normen, dass

⁵ Die Umsetzung der Ziele des Bologna-Prozesses 2009 – 2012. Nationaler Bericht von Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und Forschung unter Mitwirkung von HRK, DAAD, Akkreditierungsrat, fzs, DSW und Sozialpartner.

⁶ Heribert Schmitz, Ulrich Rhode (Bearb.), Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht. Einführung und Dokumentation der kirchlichen Rechtsnormen, Bonn² 2011 (= Arbeitshilfen 100). Die Arbeitshilfe kann über www.dbk.de unter Veröffentlichungen eingesehen werden. Die wichtigsten Rechtsnormen sind ferner unter ‚Dokumente‘ im Internetportal www.katholische-theologie.info zu finden.

die „Promovenden und Habilitanden der Katholischen Theologie frühzeitig und hinreichend über die Anforderungen für Professoren der Katholischen Theologie hinsichtlich der Treue zum kirchlichen Lehramt, über die Einstellungsvoraussetzungen sowie über Wesen, Inhalt und Bedingungen des Verfahrens zur Erlangung des *Nihil obstat* informiert werden“⁷.

Im Sinne der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sollten bereits die Studierenden im Rahmen des grundständigen Studiums frühzeitige und kontinuierliche Information und Beratung über die Möglichkeit der theologischen Promotion erhalten. Im Besonderen sollten die Vielfalt der Zugangswege aufgewiesen, der Forschungscharakter der Promotion deutlich gemacht und die Bestimmungen der Promotionsordnungen erläutert werden. In einer späteren Phase sollten die Möglichkeiten der Promotions- und Wissenschaftsförderung benannt und nach Abschluss der Studien ihre Beantragung unterstützt werden.

Katholische Theologie reflektiert den Glauben der Kirche und ihre pastorale Praxis. Nicht zuletzt auch im Blick auf jene, die über die theologische Promotion hinaus möglicherweise eine theologische Habilitation bzw. eine Tätigkeit als Hochschullehrer anstreben, sollte die aktive Verbindung zum kirchlichen Leben gefördert und Hilfestellungen vermittelt werden. Über die pastorale Praxiserfahrung als Berufungsvoraussetzung für Theologieprofessoren sollte frühzeitig informiert werden⁸.

Annahme als Doktorand, Betreuungsvereinbarung

Die Auswahl und Annahme der Doktorandinnen und Doktoranden einschließlich der Zugangsvoraussetzungen sind in der Promotionsordnung eindeutig und transparent zu regeln. Um eine angemessene Beratung, Betreuung und Förderung – unter Einschluss der sozialen Dimension – zu ermöglichen und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen sicherzustellen, sollte der Antrag auf Annahme als Doktorand vor Beginn der Arbeit an der Dissertation gestellt werden.

Die Promotionsordnung sollte ferner den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen der Katholisch-Theologischen Fakultät und dem Doktoranden vorsehen. In der Betreuungsvereinbarung sind die jeweiligen Rechte und Pflichten zu regeln.

⁷ „Normen zur Erteilung des *Nihil obstat* bei der Berufung von Professoren der Katholischen Theologie an den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (= *Nihil obstat*-Normen) der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 25.03.2010.

⁸ Die *Nihil obstat*-Normen verlangen als Berufungsvoraussetzung für Theologieprofessoren einen „mindestens einjährige(n) praktische(n) Einsatz in der Pastoral ... , der vom für die Fakultät zuständigen Diözesanbischof anerkannt ist“ (*Nihil obstat*-Normen Nr. 9. Die Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) hat am 08.05.2013 eine „Handreichung zur pastoralen Erfahrung als Berufungsvoraussetzung für Professorinnen und Professoren der Katholischen Theologie“ erstellt, in der die wichtigsten Informationen und Hinweise zu diesem Thema zusammengefasst sind.

Mögliche Inhalte der Vereinbarung sollten sein:

- Verpflichtung auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- Anzahl und Zuordnung von Fachbetreuern, Form der Betreuung und weiterer Elemente dieses Verhältnisses;
- Aussagen zum angemessenen Zeitraum der Promotion. Dabei sind neben disziplinspezifischen Erfordernissen auch persönliche Faktoren der Promovenden zu berücksichtigen (berufliche Gegebenheiten, familiäre Rahmenbedingungen, Behinderungen etc.). Es soll darauf geachtet werden, dass die Dissertation in der Regel in drei bis vier Jahren zum Abschluss gebracht werden kann.
- Aussagen zur Konfliktlösung und zur Auflösung des Betreuungsverhältnisses. Ziel sollte eine vermittelnde und schlichtende Möglichkeit sein. Dazu könnte etwa eine Ombudsperson benannt werden, die allen Doktorandinnen und Doktoranden ebenso zur Verfügung steht wie den Betreuern und Betreuerinnen.

Zugangsvoraussetzungen

In der Promotionsordnung sind ferner die Zugangsvoraussetzungen zu benennen. Dabei sind neben den staatlichen und universitären Vorgaben auch die einschlägigen kirchlichen Vorschriften zu beachten. Die zentrale kirchenrechtliche Vorgabe für diese Frage ist das *Akkommodationsdekret* zur Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 1. Januar 1983, das ein Studium der Katholischen Theologie im *Umfang* des Theologischen Vollstudiums verlangt⁹. Absolventen von Lehramts- und sonstigen Kombinationsstudiengängen können also als Doktoranden angenommen werden, wenn sie die Studienvoraussetzungen – einschließlich der notwendigen Sprachanforderungen – erfüllen.

Nähere Informationen zu dieser Frage bieten der Rundbrief des Vorsitzenden der Bischöflichen Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) vom 13. Januar 2011 sowie die „Eckpunkte zum Verfahren der theologischen Promotion auf der Basis eines Abschlusses in Lehramtsstudiengängen oder in anderen Studiengängen in Katholischer Theologie/Religionslehre“ des Katholisch-Theologischen Fakultätentages. Beide Texte empfehlen, dass die das grundständige Studium ergänzenden Studien- und Prüfungsleistungen – soweit wie möglich – vor Beginn der Promotionsphase zu erbringen sind. Die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen ist seitens der Fakultät im Einzelnen zu dokumentieren.

⁹ Die einschlägige Bestimmung des Akkommodationsdekretes Nr. 18 lautet: „Niemand darf zum Doktorat in Theologie zugelassen werden, bevor er nicht ein Abschlussexamen in allen theologischen Pflichtfächern (vgl. Ordinationes Art. 51) abgelegt hat, das den Anforderungen der Bestimmungen der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ der Deutschen Bischofskonferenz entspricht, sofern sich nicht das Doktorexamen (Examen rigorosum) auf alle theologischen Pflichtfächer erstreckt. Ferner wird gefordert, dass der Bewerber nach Abschluss der sich über die ganze Theologie erstreckenden allgemeinen Ausbildung Lehrveranstaltungen besucht hat, die der Spezialisierung dienen.“

Strukturierende Elemente, Dokumentation

Wesentliche Elemente der Promotion sind die eigenständige, auf Erkenntnisgewinn zielende theologische Dissertation, weiterführende Studien sowie die mündliche Prüfung. Da die Promotionsphase den Einstieg in die wissenschaftlich-berufliche Praxis darstellt, dient sie der wissenschaftlichen Spezialisierung sowie der Professionalisierung für die Lehre und Forschung. Welche strukturellen und inhaltlichen Anforderungen gestellt werden, ist in der Promotionsordnung festzulegen. Insgesamt sollen die strukturierenden Elemente nicht zu einem festen Curriculum verknüpft werden.

Das Akkommodationsdekret fordert ergänzend zum Studium der Katholischen Theologie im Umfang des Theologischen Vollstudiums „Lehrveranstaltungen, die der Spezialisierung dienen“ (Nr. 18). Diese Studien sollten darum insbesondere der Stärkung der fachspezifischen Qualifikation in dem Bereich der Theologie dienen, dem das fachliche Interesse des Doktoranden bzw. der Doktorandin in besonderer Weise gilt. Art, Zahl und Umfang dieser Lehrveranstaltungen sind nicht näher definiert. Auch ist kein Lizentiat als Zulassungsvoraussetzung gefordert.

Grundsätzlich sollen berufsbezogene bzw. kompetenzorientierte Leistungen im Sinne der Beförderung wissenschaftlich-praktischer Befähigung gefördert werden. Insofern ist vornehmlich an Elemente zu denken, die auf fachlichen Austausch, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Integration in die Scientific Community und pädagogisch qualifizierte Begleitung abzielen. Dabei können durchaus Möglichkeiten und Angebote Berücksichtigung finden, die über die Fakultät oder Hochschule hinaus zustande kommen, an der die Promotion erfolgt (Fachtagungen der theologischen Arbeitsgemeinschaften, wissenschaftliche Symposien, Workshops für Promovenden und Habilitanden, Hochschuldidaktische Weiterbildung etc.).

Zum einen geht es um Studienleistungen, die der *wissenschaftlichen Spezialisierung dienen* bzw. *zur Forschung* befähigen. Als Möglichkeiten sind denkbar (eventuell auch im Sinn von Alternativleistungen):

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die der Spezialisierung im Fach bzw. im theologischen Bereich der Promotion dienen (Oberseminar, Doktorandenkolloquium)
- Selbststudieneinheiten mit Kolloquien/Prüfung
- Mitgliedschaft in einem Doktorandenprogramm, Promotions- und Graduiertenkolleg
- Teilnahme und Vortragstätigkeit bei Kolloquien, Kongressen, Tagungen (Fachtagungen der theologischen Arbeitsgemeinschaften, Salzburger Hochschulwochen u.ä.)
- Exkursionen, Forschungsaufenthalte
- Publikations- und Herausgebertätigkeit
- Konzeptionierung, Beantragung und Realisierung wissenschaftlicher Projekte

Zum anderen geht es um Studienleistungen, die der *Qualifizierung und Profilierung in der Lehre* dienen. Als Möglichkeiten sind denkbar (eventuell auch im Sinn von Alternativleistungen):

- Durchführung von fachbezogenen Tutorien
- Verantwortliche Mitgestaltung von Seminaren
- Mitarbeit an der Konzeption und Durchführung von Vorlesungen
- Hochschuldidaktische Weiterbildung und Teilnahme an Veranstaltungen des Netzwerks Theologie und Hochschuldidaktik (www.dghd.de)
- Verantwortliche Mitgestaltung von wissenschaftlichen Bildungsangeboten der Theologenkonvikte und Priesterseminare
- Lehre in der Jugend- und Erwachsenenbildung
- Fachdidaktische Weiterbildung: Vorbereitungsdienst im Rahmen der Lehrerbildung; schulischer Religionsunterricht

Welche der o.g. Möglichkeiten in Frage kommen, ist in der Promotionsordnung zu regeln. Ihre Anerkennung ist seitens der Fakultät zu dokumentieren.

Ein eigenes Gewicht besitzen die Erstellung der Dissertation sowie die mündliche Prüfung. In welcher Form diese mündliche Prüfung durchgeführt wird (Rigorosum, Defensio, Vortrag), ist in der Promotionsordnung festzulegen. In jedem Fall stellt diese Prüfung zusammen mit der notwendigen Vorbereitung einen eigenen Beitrag zur wissenschaftlichen Qualifikation dar, der besonderes Gewicht besitzt.

Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse

Der von Hochschulrektorenkonferenz, Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und Forschung gemeinsam erarbeitete „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 21.04.2005, auf den der „Deutsche Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen“ vom 22.03.2011 verweist, sieht vor, dass für einen Masterabschluss insgesamt 300 ECTS-Punkte zu erreichen sind¹⁰. Dies entspricht dem Umfang des Theologischen Vollstudiums mit dem Abschluss Magister Theologiae bzw. Kirchliche Prüfung. Für die Abschlüsse auf der darauf aufbauenden Promotionsebene ist in Deutschland generell keine Verwendung von ECTS-Punkten vorgesehen. Auch wenn im Einzelfall Komponenten eines strukturierten Doktorats angeboten werden, ist damit nicht die Vorstellung eines festen Curriculums verbunden.

Dies schließt nicht aus, dass Studienleistungen, die in der Promotionsphase der wissenschaftlichen Spezialisierung sowie der Profilierung in der Lehre und in der Forschung dienen, im Einzelfall auch in ECTS-Punkten ausgewiesen werden können. Dies kann vor allem bei strukturierten Komponenten der Promotionsphase der Fall sein. Die Anrechnung soll unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Promotion

¹⁰ „Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen“ verabschiedet vom Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) am 22.03.2011.

nicht an die Absolvierung eines festen Curriculums geknüpft wird. Bei einer Anrechnung sollen die Studienleistungen im Verhältnis zur abschließenden Prüfung und zur Dissertation in angemessener Weise gewichtet werden.

Kooperation

Die Zusammenarbeit von Hochschuleinrichtungen wird mehr und mehr zur Normalität. Der Wissenschaftsrat empfiehlt sie für die Theologie(n) und die religionsbezogenen Wissenschaften generell. Auch die Apostolische Konstitution Sapientia Christiana forciert den Gedanken der Kooperation (Art 62 - 64 SapChrist).

Zur Ermöglichung von Promotionen sollten Kooperationen zwischen Katholisch-Theologischen Fakultäten und nicht-fakultären Hochschuleinrichtungen/Instituten angestrebt und vereinbart werden. Diese Zusammenarbeit sollte möglichst breit, auf Dauer angelegt und vertraglich vereinbart werden. Dabei sollte auch geregelt werden, dass der Fachvertreter einer nicht-fakultären Hochschuleinrichtung Erstbetreuer sein kann.